

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1876.

## N<sup>o</sup> XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Mai 1876,

die von approbirten Wundärzten vorzunehmenden Impfungen betr.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. April d. J. den Beschluß gefaßt, daß diejenigen approbirten Wundärzte, welche bereits vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausführung von Impfungen berechtigt waren, weder von der Berufung zu öffentlichen Impfarzten noch von der Vornahme von Privat-Impfungen ausgeschlossen sein sollen.

Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hier- nach auch diejenigen Chirurgen 2ter Klasse hiesigen Landes, welchen schon vor dem Erlaß der Gewerbe-Ordnung die Vornahme von Impfungen gestattet war, mit denselben sich ferner befassen können.

Rudolstadt, den 8. Mai 1876.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

## N<sup>o</sup> XV. Verordnung

vom 10. Mai 1876,

betreffend die Erweiterung der Verordnung vom 9. März 1855 über die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage (Ges.-Samml. S. 49).

Mit höchster Genehmigung Serenissimus wird die den Kirchen- und Schul- vorständen bezüglich in Vertretung derselben den Ortsvorständen ertheilte Befugniß,

Zurück. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

11

Aufgegeben in Rudolstadt am 13. Juni 1876.